

# RS Vwgh 1995/7/11 91/13/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0015 E 7. Juni 1989 RS 3

### Stammrechtssatz

Wurden dem StPfl im abgabenbehördlichen Verfahren die Ausgangspunkte, Überlegungen, Schlußfolgerungen und die angewandte Schätzungsweise zur Kenntnis gebracht, so ist es an ihm gelegen, konkrete Umstände und Überlegungen vorzubringen, aus denen sich ergibt, daß die der Schätzung zugrunde gelegten Daten unrichtig sind oder die angewandte Schätzungsweise in seinem Falle ungeeignet ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991130145.X06

### Im RIS seit

14.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

20.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)